

**Turnhallen
Thomas-Bornhauser-
Sekundarschulzentrum
TBS5**

BENÜTZUNGSORDNUNG

**für die nicht sportbezogene Nutzung
der Turnhalle Nord**

1. Allgemeine Bestimmungen

Eigentum, Zweck	1.1. Die Turnhallen des Thomas-Bornhauser-Sekundarschulzentrums (TBS5) sind Eigentum der Sekundarschulgemeinde Weinfeld. Sie stehen den Schulen und Sportvereinen zur Verfügung. Eine eingeschränkte Zusatznutzung für Ausstellungen und Veranstaltungen ist auf Gesuch hin möglich.
Geltungsbereich	1.2. Diese Benützungsordnung für die nicht sportbezogene Nutzung ist ausschliesslich auf die Turnhallen TBS5, Baujahr 2008 (2 getrennte Turnhallen, je 28 x 16 x 7 m) inkl. Nebenräume, Parkplätze und Umschwung anzuwenden.
Organ	1.3. Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlage obliegt der Sekundarschulbehörde.
Aufsicht	1.4. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage übt der Hauswart aus. Er ist weisungsbefugt.

2. Benützung, Reservationen

Gesuche	2.1. Gesuche für einzelne Benützungen sind an die Schulverwaltung zu richten und müssen frühzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem Benützungsdatum, eingereicht werden. Mit der Reservation übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung, sich an sämtliche Vorgaben und Pflichten zu halten.
Benützung	2.2. Die Räumlichkeiten können während der unterrichtsfreien Zeit, z. B. an Wochenenden und in den Ferien gemietet werden. Die Schule hat immer Vorrang. Die Turnhalle Nord steht für Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung. Die Brandschutzrichtlinien geben Auskunft bezüglich Nutzungsart und Personenbelegung (siehe Anhang). Die Halle Süd ist für den Publikumszugang gesperrt, kann aber als Materiallager genutzt werden. Publikumsbetrieb ist zwischen 8 und 22 Uhr erlaubt. Der Veranstalter meldet sich mindestens eine Woche vor Beginn des Anlasses beim Hauswart.
Dekorationen	2.3. Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.
Mietbare Räumlichkeiten	2.4. Es stehen nach Bedarf gegen Gebühr zur Verfügung: Turnhalle Nord, Turnhalle Süd, Lehrervorbereitungsraum, Garderoben und Office.
Feiertage und öffentliche Ruhetage	2.5. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an den Weihnachtstagen sind Veranstaltungen in den Turnhallen verboten. An folgenden Feier- und Ruhetagen sind diese erlaubt:

Palmsonntag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag sowie 1. Mai und 1. August. Diese Tage gelten als „öffentliche Ruhetage“ und sind den Sonntagen gleichgestellt.

Vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar-Wochenende bleiben die Turnhallen geschlossen. Während der Sommerferien ist eine eingeschränkte Nutzung möglich.

3. Infrastruktur / Sicherheit

- | | | |
|--------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlieferungen | 3.1 | Anlieferungen sind über den Haupteingang möglich. Es steht kein ebenerdiger Zugang zu den Hallen zur Verfügung. Der Lift kann für Warenanlieferungen genutzt werden. Der Notausgang Nord dient nicht für Zulieferungen. |
| Office | 3.2 | Die Reservation ist bei der Schulverwaltung vorzunehmen. Die Benützung ist in der <i>Benützungsordnung Office</i> im Anhang geregelt. |
| Galerie | 3.3 | Die Galerie kann für kleinere Festbetriebe (Kaffeestube) genutzt werden. |
| Catering | 3.4 | Catering-Service ist erlaubt. In den Innenräumen darf nicht gegrillt, frittiert oder gekocht werden. |
| Hallenboden | 3.5 | Der Turnhallenboden ist mit einem verstärkten Belag versehen. Es sind nur Nutzungen erlaubt, die diesen nicht beschädigen. Für eine geeignete Bodenabdeckung ist der Veranstalter besorgt. |
| Technische Einrichtungen | 3.6 | Der Hauswart instruiert eine vom Veranstalter bestimmte Person über die wichtigsten technischen Einrichtungen. |
| Parkplätze | 3.7 | Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze auf dem Schulareal zu benützen sind. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Parkordnung auf öffentlichen sowie zugewiesenen Parkplätzen verantwortlich. |
| Schlüssel | 3.8 | Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart des Thomas-Bornhauser-Schulzentrums. Bei Verlust hat der Veranstalter für den Ersatz aufzukommen. |
| Telefon | 3.9 | Ein öffentliches Festnetztelefon steht nicht zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters dafür zu sorgen, dass für Notfälle mobile Telefongeräte vorhanden sind. |
| Notausgänge | 3.10 | Die Notausgänge sind vorschriftsgemäss mit einer Fluchtwegbeleuchtungen markiert. Der temporäre Notausgang Halle Nord muss speziell durch den Hauswart geöffnet werden (Sprossenwand und Abdeckung ins Freie). Sämtliche Zu- und Ausgänge müssen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein. Eine Notbeleuchtung ist bei Stromausfall gewährleistet. |
| Sicherheit | 3.11 | Der Veranstalter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung im und ausserhalb des Gebäudes zu |

sorgen.

Notwendige Sicherheitsmassnahmen sind Sache des Veranstalters und müssen vorgängig, bei den dafür verantwortlichen Ämtern/Institutionen, abgeklärt werden (Feuerwehr, Feuerschutzamt, Polizei, Personenschutz, Arzt etc.).

Die Beschaffung von allfälligen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Personenaufzug 3.12 Dieser steht Behinderten und für den Warentransport zur Verfügung. Der Schlüssel kann beim Hauswart angefordert werden.

4. Ordnung und Sorgfalt

Sachbeschädigungen 4.1. Der Benutzer haftet für alle an Räumen und Mobiliar entstandenen Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Veranstalter.

Ordnung 4.2. Sämtliche Räumlichkeiten sowie der Aussenbereich müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Der Veranstalter ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kosten der Benutzer vorgenommen.

Inlines, Scooter etc. 4.3. Scooters, Kickboards, Rollbretter, Inlines und ähnliche Geräte sind zwingend ausserhalb des Gebäudes, beim Velounterstand, zu deponieren.

Rauchen 4.4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Das Schulareal gilt als rauchfreie Zone, wir sind dankbar, wenn diese Regel respektiert wird.

5. Gebührentarif

Gebührentarif 5.1. Die Sekundarschulbehörde setzt für die Benutzung einen Gebührentarif fest (siehe Anhang). Der Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

6. Sanktions- und Schlussbestimmungen

Weisungsrecht 6.1. Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

Umtriebsgebühr 6.2. Für Nichteinhalten der Pflichten (Licht löschen, Fenster schliessen, Halle schliessen etc.) oder andere Verfehlungen, kann dem Veranstalter/der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Haftpflicht 6.3. Die Sekundarschulgemeinde Weinfelden lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.

Inkrafttreten 6.4. Diese Benützungsbefugnis tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Integrierender Bestandteil sind Benützungsbefugnis Office
Brandschutzrichtlinien
Gebührentarif

Weinfelden,

Sekundarschulbehörde
Weinfelden

Wichtige Adressen:

Sekundarschule Weinfelden
Schulverwaltung
Freiestrasse 5
8570 Weinfelden
071 622 33 10
sekretariat@schuleweinfelden.ch

Hauswart
Thomas-Bornhauser-
Sekundarschulzentrum
Elmar Krapf
Amriswilerstrasse 48
8570 Weinfelden
079 328 40 17